

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

Entwurf vom 28. März 2003

Finanzausgleichsverordnung (FAV)

Vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹ sowie gestützt auf § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom ...² (FAG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vollzug

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes vom ...² (FAG).

² Sie wird vom Statistischen Amt (kurz: Amt) vollzogen.

§ 2 Auskunftspflicht

Die Gemeinden erteilen dem Amt alle für die Berechnung der Beiträge notwendigen Auskünfte.

§ 3 Ausrichtung und Belastung

¹ Die ungebundenen Beiträge, die zweckgebundenen Beiträge sowie die Beiträge der Einwohnergemeinden werden den Einwohnergemeinden für das laufende Jahr ausgerichtet bzw. belastet.

² Ausrichtung und Belastung erfolgen im August.

§ 4 Gemeindeseitige Berechnungsgrundlagen

Die ungebundenen Beiträge, die zweckgebundenen Beiträge sowie die Beiträge der Einwohnergemeinden bemessen sich nach den aktuellsten zur Verfügung stehenden Zahlen.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 34.0000, SGS 185

§ 5 Kantonsseitige Berechnungsgrundlagen

¹ Die ungebundenen Beiträge und die Einlage in den Ausgleichsfonds basieren auf dem Staatssteuerertrag des Vorjahres.

² Sie basieren auf folgenden Konten der Staatsrechnung:

- | | | |
|----|------------------|--|
| a. | 2115.400.10 | Einkommenssteuer der natürlichen Personen, |
| b. | 2115.400.30 | Vermögenssteuer der natürlichen Personen, |
| c. | 2115.401.10 | Ertragssteuer der juristischen Personen, |
| d. | 2115.401.30 | Kapitalsteuer der juristischen Personen, |
| e. | 2115.400.70 | Steueranrechnung (Minusposten), |
| f. | 2115.400.90-7127 | Eingang abgeschriebener Steuern, |
| g. | 2115.330.10 | unerhältliche Gebühren und Guthaben (Minusposten). |

B. Steuerkraft

§ 6 Berechnungsformel

Die Steuerkraft gemäss § 2 Absatz 1 FAG³ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Steuerkraft} = (S_{\text{nat}} + S_{\text{jur}}) \times \frac{100}{\text{HSI}}$$

§ 7 Berechnung von S_{nat} und S_{jur}

¹ S_{nat} ist die gewichtete Steuerkraft der natürlichen Personen und wird wie folgt berechnet:

$$S_{\text{nat}} = SF_{\text{nat}} \times \text{den auf 100\% Steuerfuss hochgerechneten Steuerertrag der Gemeinde}$$

² SF_{nat} ist der durchschnittlich gewichtete Steuerfuss der natürlichen Personen in Prozent der Staatssteuer und wird wie folgt berechnet:

$$SF_{\text{nat}} = \frac{\text{Summe der effektiven Steuererträge der natürlichen Personen der Gemeinden} \times 100}{\text{Summe der auf 100\% Steuerfuss hochgerechneten Steuererträge der nat. Personen der Gemeinden}}$$

³ S_{jur} ist die gewichtete Steuerkraft der juristischen Personen und wird wie folgt berechnet:

$$S_{\text{jur}} = \text{auf den maximalen Steuersatz hochgerechneter Steuerertrag der Gemeinde}$$

³ GS 34.0000, SGS 185

§ 8 Berechnung von HSI

¹ HSI ist der Hochbetagten- und Sozialindex einer Einwohnergemeinde. Er setzt sich aus dem Hochbetagten-Teilindex (kurz: HBI) und dem Sozial-Teilindex (kurz: SI) zusammen und wird wie folgt berechnet:

$$\text{HSI} = \text{HBI} + \text{SI} - 100$$

² Ergibt der HSI einen Wert, der kleiner als 100 ist, wird der Wert auf 100 festgelegt.

§ 9 Berechnung von HBI

¹ Der Hochbetagten-Teilindex HBI einer Einwohnergemeinde drückt den gewichteten Anteil ihrer über 79-jährigen Personen aus und wird wie folgt berechnet:

$$\text{HBI} = \frac{(\text{HBG} + 1) \times 100}{(\text{HBK} + 1)}$$

² HBG ist der Anteil der über 79-jährigen Personen in der Gemeinde und wird wie folgt berechnet:

$$\text{HBG} = \frac{\text{Anzahl der über 79-jährigen Personen in der Gemeinde}}{\text{Bevölkerungszahl der Gemeinde}}$$

³ HBK ist der Anteil der über 79-jährigen Personen im Kanton und wird wie folgt berechnet:

$$\text{HBK} = \frac{\text{Anzahl der über 79-jährigen Personen im Kanton}}{\text{Bevölkerungszahl des Kantons}}$$

§ 10 Berechnung von SI

¹ Der Sozial-Teilindex SI einer Einwohnergemeinde drückt die wirtschaftliche Leistungskraft ihrer Einwohnerinnen und Einwohner anhand des gewichteten Anteils niedriger Einkommen aus und wird wie folgt berechnet:

$$\text{SI} = \frac{(\text{NEG} + 1) \times 100}{(\text{NEK} + 1)}$$

² NEG ist der Anteil der niedrigen Einkommen in der Gemeinde und wird wie folgt berechnet:

$$\text{NEG} = \frac{\text{Anzahl Steuerpflichtiger der Gemeinde mit steuerbarem Einkommen von 1000 - 48000 Fr.}}{\text{Anzahl aller steuerpflichtigen natürlichen Personen der Gemeinde}}$$

³ NEK ist der Anteil der niedrigen Einkommen im Kanton und wird wie folgt berechnet:

$$\text{NEK} = \frac{\text{Anzahl Steuerpflichtiger im Kanton mit steuerbarem Einkommen von 1000 - 48000 Fr.}}{\text{Anzahl aller steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton}}$$

C. Zweckgebundene Beiträge

§ 11 Berechnungsformel

Der Beitragssatz für die zweckgebundenen Beiträge gemäss § 7 Absatz 2 FAG⁴ wird in Prozenten ausgedrückt und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Beitragssatz} = \frac{32 \times (\text{Ausgleichsniveau} - \text{Steuerkraft pro Einwohner})}{0.5 \times \text{Ausgleichsniveau}} \times 10 \times \text{Kinderindex}$$

§ 12 Berechnung des Kinderindex¹

¹ Der Kinderindex einer Einwohnergemeinde drückt den gewichteten Anteil ihrer unter 12-jährigen, in- und ausländischen Kinder aus und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Kinderindex} = \frac{\text{Anzahl 0-11Jährige der Gemeinde}}{\text{Bevölkerung der Gemeinde}} + \frac{\text{Anzahl 0-11 jährige Ausländer der Gemeinde}}{\text{Anzahl 0-11 Jährige der Gemeinde} \times 10}$$

² Ergibt der Kinderindex einen Wert, der kleiner als 0,1 ist, wird der Wert auf 0,1 festgelegt.

§ 13 Gemischter Beitragssatz

¹ Gemeinden, die für andere Gemeinden vertraglich oder statutarisch eine oder mehrere Schularten anbieten, erhalten die zweckgebundenen Beiträge nach Massgabe eines gemischten Beitragssatzes gemäss Absatz 2.

² Der gemischte Beitragssatz richtet sich nach den einzelnen Beitragssätzen der beteiligten Gemeinden sowie nach den einzelnen Bevölkerungszahlen der beteiligten Gemeinden und wird wie folgt berechnet:

Der Beitragssatz einer beteiligten Gemeinde wird mit ihrer Bevölkerungszahl multipliziert. Anschliessend werden die Ergebnisse aller beteiligten Gemeinden addiert und durch die Summe der Bevölkerungszahl aller beteiligten Gemeinden dividiert.

⁴ GS 34.0000, SGS 185

D. Beiträge der Einwohnergemeinden

§ 14 Berechnung

Der Anteil einer Einwohnergemeinde an den Beiträgen an den Kanton gemäss § 8 Absatz 2 FAG⁵ wird nach folgender Formel berechnet:

$\text{Anteil der Gemeinde} = \frac{\text{Gesamtsumme der Beiträge} \times \text{Finanzausstattung der Gemeinde}}{\text{Summe der Finanzausstattungen aller Gemeinden}}$
--

E. Ausgleichsfonds

§ 15 Gesuch

¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bedarfsbeschreibung,
- b. Darstellung der kommunalen Finanzpolitik der letzten fünf Jahre,
- c. Aufzeigen der Gemeindeperspektiven der nächsten zehn Jahre,
- d. Finanzplan, ausgehend vom vergangenen Rechnungsjahr,
- e. Art und Anteil der Eigenfinanzierung.

² Das Gesuch ist der Finanz- und Kirchendirektion einzureichen.

§ 16 Prüfung

¹ Das Gesuch wird hinsichtlich folgender Kriterien geprüft:

- a. Notwendigkeit und Angemessenheit des Bedarfs,
- b. Einhaltung der Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998⁵,
- c. Ursachen eines allfälligen Haushaltsungleichgewichts,
- d. Art und Anteil der Eigenfinanzierung,
- e. interkommunaler Belastungsvergleich insbesondere hinsichtlich Steuern und Gebühren.

² Das Amt nimmt die Gesuchsprüfung vor. Es lädt die Gesuchstellerin zu einem Gespräch ein.

⁵ GS 33.0414, SGS 180.10

§ 17 Entscheid

Der Regierungsrat kann den Entscheid über einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

§ 18 Berichterstattung

Das Amt erstattet den Gemeinden und der Öffentlichkeit regelmässig Bericht über die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 1982⁶ über die Durchführung des Finanzausgleichs wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

- Verteiler:
- alle Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden
 - alle Direktionen
 - Landeskanzlei (Gesetzespublikation)
 - Statistisches Amt
 - Finanz- und Kirchendirektion (3)

⁶ GS 28.274, SGS 331.14